

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Am Busbahnhof“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden für die im Abgrenzungsplan vom 19.03.2014 dargestellten Grundstücke und wird die Bezeichnung „Am Busbahnhof“ erhalten.

### **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Am Busbahnhof“ Gemarkung Todtnau**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.03.2014 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Todtnau am 20.03.2014 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet**

„Am Busbahnhof“, Todtnau

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.03.2014 auf Grund des § 16 Abs. 1 BauGB folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des Bebauungsplans „Am Busbahnhof“.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:  
- gemäß Abgrenzungsplan vom 19.03.2014
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:  
284/4, 282, 282/1, 281/9, 281/7, 282/2, 281, 281/4, 281/5, 281/3, 281/8, 281/2, 281/1, 283, 318, 302/2/Teil.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Dauer**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, falls sie nicht zuvor verlängert oder erneuert wird.

Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Todtnau, 21.03.2014

Wießner, Bürgermeister  
Stadt Todtnau  
Landkreis Lörrach

#### Ausfertigungshinweis

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Todtnau, Rathausplatz 1, 79764 Todtnau, Bauamt, Zimmer 1.7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

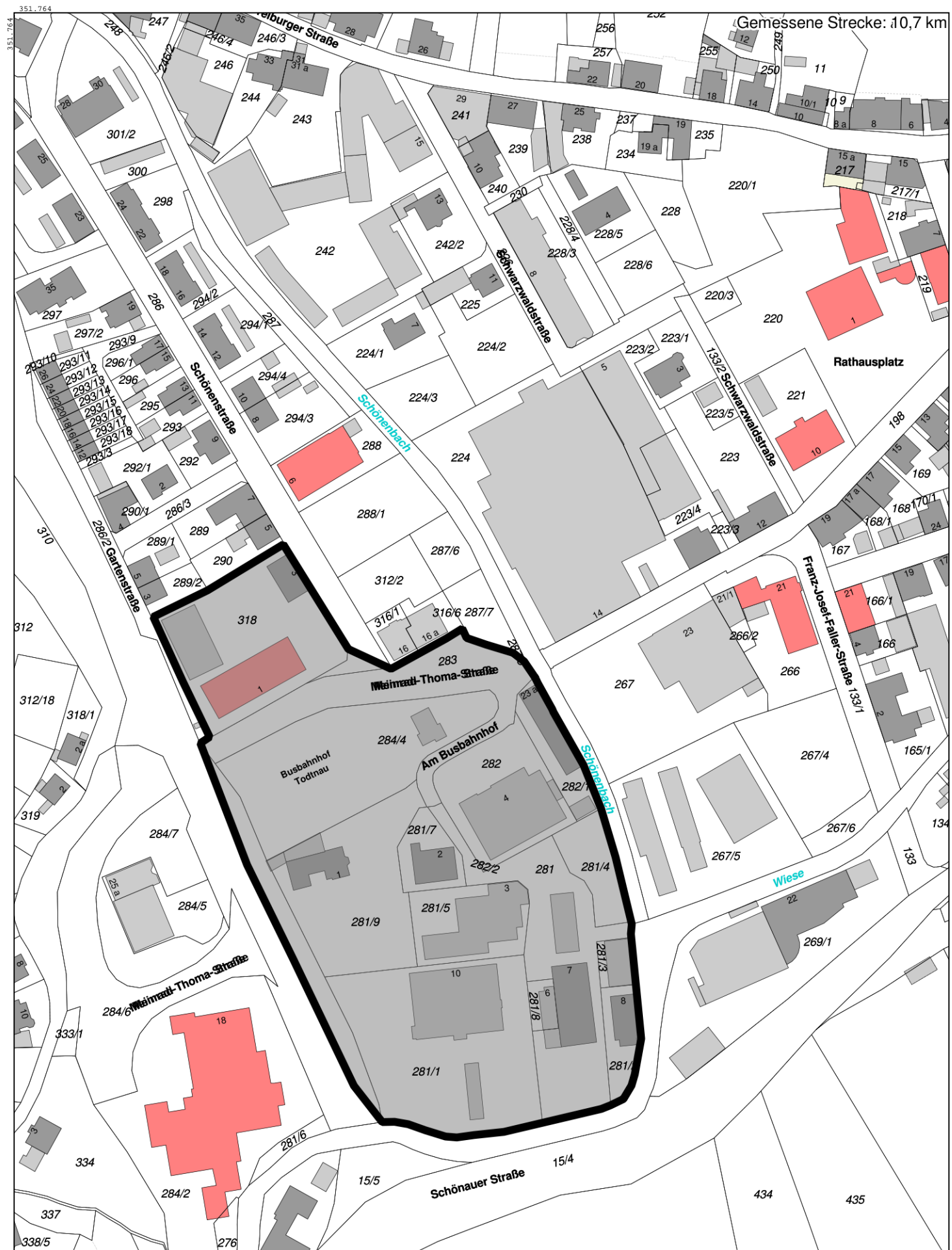
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung sowie der dazugehörige Lageplan kann auf der Internetseite der Stadt Todtnau ([www.todtnau.de](http://www.todtnau.de)) abgerufen werden.




Todtnau, den 21.03.2014

Stadt Todtnau

Wießner  
- Bürgermeister –



Gemessene Strecke: 10,7 km

|   |            |  |  |
|---|------------|--|--|
|  <p>Stadt Todtnau</p> | Lagebez.   | Abgrenzungsplan Am Busbahnhof, Todtnau   |  |
|   | Bemerkung  |  |  |
|   | Maßstab    | 1 : 2000   |  |
|   | Datum      | 19.03.2014 11:59 Uhr   |  |
|   | Bearbeiter | Weber  |  |
|  <p>N</p>          |            |  <p>www.regiodata-gmbh.de</p> |  |

R 3420924 H 5299535